

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0548/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	21.11.2019	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2019	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	10.12.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Anpassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte

Beschlussvorschlag:

Die der Vorlage beiliegende Satzung wird beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Gebührenerhebung für städtische Unterkünfte ist vom 14.06.2017.

Die Kosten darin wurden auf Grundlage der Daten von 2016 kalkuliert.

Die Grundlage für die Berechnung der Gebühr richtet sich nach der Gesamtkalkulation der in den Unterkünften entstehenden Betriebskosten inkl. Nebenkosten und wurde von der Verwaltung anhand der tatsächlichen Kosten des Jahres 2018 überprüft.

Die aktuell ermittelten Kosten führen dazu, dass die Satzung angepasst werden muss.

Die im Jahr 2017 verwendete Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW wird im Zuge der Überarbeitung leicht angepasst.

Ergänzung soll § 3 (1) erfahren: Die Benutzerin / der Benutzer hat die Aufgabe und die Pflicht, sich fortlaufend selbst um eine ausreichende Wohnungsversorgung zu bemühen, um die Dauer der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu begrenzen.

Weiter soll aus Sicherheitsgründen folgender Grund für den Widerruf der Einweisung in § 3 (4) eingefügt werden: i) wenn die Benutzerin / der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind.

Im Bereich der taggenauen Abrechnung wird folgende Formulierung aus Verwaltungsvereinfachungsgründen in Satz 2 gewählt § 4 (5): Wird die Unterkunft weniger als 1 Monat in Anspruch genommen, so wird für jeden Tag der Inanspruchnahme 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet. Am Tag der Verlegung in eine andere Unterkunft ist nur die Gebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 5 wird erweitert um: Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden. Die volljährigen Benutzer haften sodann als Gesamtschuldner.

Die aufgeführten Ergänzungen der bisherigen Satzung wurden in der Anlage fettgedruckt dargestellt.

Nach § 6 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage in der Regel decken.

Nach § 6 (3) KAG ist die Gebühr nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab).

Gemäß § 4 Absatz 2 des Satzungsentwurfes beträgt die neue Benutzungsgebühr „je Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat **24,72 €** (bisher 30,20 €)“. Dieser Betrag wurde auf Grundlage der tatsächlichen Kosten aus 2018 kalkuliert:

	Neu	Alt
Mietkosten (Mietzinsen, kalkulatorische Mieten):	4.141.385,41€	(ca. 3,5 Mio)
Energiekosten (Strom, Heizkosten, Wasser):	775.712,98€	(ca. 1,4 Mio)
Personalkosten FB 5-502 Unterkunftshausmeister:	1.043.140,69€	(ca. 1 Mio)
Unterhaltungskosten (u.a. Instandhaltungen, Instandsetzungen):	172.263,33€	(ca. 0,5 Mio)

Bewirtschaftungskosten (u.a. Reinigungskosten, Müllgebühren):	397.831,74€	(ca. 0,7 Mio)
Dienstleistungen (u.a. Sicherheitsdienst):	1.548.123,85 €	(ca. 3.7 Mio)
Abzüglich Erträge/Korrekturen:	-75.870,24 €	-
Abschreibungen:	keine wegen Landesmittelsonderposten	(ca. 0,04 Mio)
Gesamtkosten:	8.002.587,76€	(ca. 11 Mio)

Die Nutzfläche der Unterkünfte wurde gemäß der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) berechnet. Die gesamte Nutzfläche der städtischen Unterkünfte beträgt **26.972 m²** (alt 30.054 m²).

Es besteht weiterhin der Wunsch, den untergebrachten Menschen keine Kosten über den maximal angemessenen Unterkunfts-kosten der Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises in Rechnung zu stellen. Dadurch werden Kostensenkungsverfahren und Aufforderungen zu Umzügen vermieden, die praktisch aufgrund der aktuellen Wohnungsmarktsituation wenig erfolgversprechend sind.

Die finanziellen Auswirkungen können nicht realistisch eingeschätzt werden. Sie werden z. B. beeinflusst von den Belegungszahlen, vom freien Wohnungsmarkt, von den Notwendigkeiten die sich im laufenden Betrieb ergeben und vom Abschluss neuer Mietverträge.